

Sitzungsberichte

der

königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1860.

München.

Druck von J. G. Weiss, Universitätsbuchdrucker.

1860.

—
In Commission bei G. Franz.

482

Historische Classe.

Sitzung vom 17. November 1860.

Herr Professor Kunstmann berichtete:

„Ueber eine im Auftrage des Bischofes Baturich von Regensburg geschriebene Canonensammlung.“

Baturich, der den bischöflichen Stuhl zu Regensburg in den Jahren 817—847 einnahm, liess mehrere auf der hiesigen Staatsbibliothek befindliche codices schreiben, über welche schon früher Massmann im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters, (Jahrgang 1832, Heft I.), Bericht erstattet hat. Unter ihnen befindet sich ein codex, welchen Baturich im fünften Jahre seiner Regierung schreiben liess, denn es heisst auf der ersten Seite: hoc volumen ut fieret ego Baturicus scribere jussi episcopus, pro divino amore et remedio animae meae, anno domini d. CCC. XXI. et quinto ordinationis meae.

Diese Handschrift, nach älterer Bezeichnung cod. Emmer. E. XCI., nach neuerer Rat. S. Emmer. 468, oder cod. lat. 14, 468. 4., ist ihrer Seltenheit wegen unter den Cimelien der k. Staatsbibliothek aufgestellt. Sie enthält zuerst einen Auszug aus der Schrift des Gennadius de fide, welcher hier gegen die Adoptianer angewendet wird (fol. 1—3). Auf diesen folgt ein Auszug aus Canonen und Dekretalen, an welchen sich capitula canonica anschliessen (fol. 3—20). Nach ihnen steht das bekannte Schreiben des Papstes Leo I. an den Bischof Rusticus von Narbonne und Auszüge aus Augustin und Isidor von Sevilla (fol. 20—26).

An sie reiht sich das Schreiben Papst Hadrians I. an die Bischöfe von Gallicien und Spanien an, welches bei Harzheim T. I p. 288 mit den Akten der Frankfurter Synode (793) abgedruckt ist (fol. 30—42).

Diesem ist das Gutachten beigegeben, welches die Bischöfe Italiens auf derselben Synode gegen die Häresie des Bischofes Elipandus von Toledo abgaben (ibid. p. 295 seq.). Ihm folgen das Synodalschreiben der zu Frankfurt versammelten Bischöfe an den spanischen Episcopat, wie das Schreiben Carls des Grossen an Elipand und die übrigen spanischen Bischöfe (fol. 42—88).

Statt der Beschlüsse der Frankfurter Synode, die man nach diesen vorhergehenden Stücken erwarten durfte, wird wiederholt ein Auszug aus Augustin gegeben, welcher die Ueberschrift trägt: incipit de que stiunculis sancti Augustini (fol. 88—94).

Den Schluss bildet nach drei leer gebliebenen Blättern das capitulare Carls des Grossen vom Jahre 789 über verschiedene Verhältnisse des gesammten Clerus mit der am Ende wie bei Harzheim (p. 284) beigefügten Angabe des Jahres und Tages, nebst zwei Anhängen (fol. 98 — 112).

Der erste Anhang enthält das schon öfter abgedruckte Gebet *Truhtingod thu mir hilf* mit der lateinischen Uebersetzung *domine deus tu mihi adjuva etc.* Im zweiten sind capitula quae ad monachos proprie spectant, und die capitula de diversis rebus, welche beide demselben Jahre angehören, enthalten. Mit letzteren schliesst die Handschrift, deren letzte Seite leer geblieben ist.

Von diesem Gesammtinhalte der Handschrift soll nur der Auszug aus den Canonen und Dekretalen hier einer näheren Mittheilung unterworfen werden. Er beginnt fol. 3 mit den Worten: In Christi nomine incipiunt sententiae de canonibus expressae de synodo primae vel secundae atque tertiae seu quartae nec non et quintae vel usque in sextae, unde omnibus hominibus ex parte utile est discendum, per quas sanctam vitam atque catholicam legem vivere et conservare debent, et perennis temporibus in aeterna vita cum dei filio et cum sancto spiritu absque rubore corporis vel confusione anime percipiant regnum, de sancto martiano et niceno cum arlatense vel cancrense sancto valentino seu cartaginense, et iterum arlatense sancto helario papae zenoni papae antioceno.

Unmittelbar auf diese Ueberschrift folgen Canonen, welche dem Abriss des Martin von Braga entnommen sind. Der übrige Stoff ist unter folgenden Rubriken vertheilt:

- 1) canon in Niceeno vel aliis conciliis.
- 2) de concilio Arlatense.
- 3) ex concilio Cancrynse.
- 4) ex concilio Antioceno.
- 5) ex concilio Valentino.
- 6) ex concilio Arlatense.
- 7) cartaginensis Honorio consule.

8) hylarii papae.

9) epistola Zenonis papae.

Die einzelnen Canonen und Dekretalen, welche unter diesen Rubriken eingereiht sind, entsprechen denselben nur der kleineren Zahl nach, wesshalb schon der gelehrte Verfasser des Cataloges der Emmeramer Handschriften, der Benediktiner Sanftl sich hierüber zu einer eigenen Bemerkung veranlasst sah. Sed notandum, sagt Sanftl in dem erwähnten vortrefflichen Cataloge T. I. p. 673, hos canones quoad maiorem partem non esse eorum conciliorum et pontificum, quorum nomine in codice inscribuntur, sed ex variis aliis adscitos, atque ut videtur dioecesis Ratisbonensis consuetudini ac usui adcommodatos.

In der That sind nicht nur unter der ersten Rubrik, bei welcher der Beisatz vel aliis conciliis auch Canonen anderer Concilien erwarten lässt, sondern auch unter allen übrigen manigfache andere Bestandtheile zusammengestellt, als man nach den Rubriken erwarten dürfte.

Nach der ersten Rubrik folgen nur drei sehr abgekürzte Canonen von Nicaea, die übrigen gehören den Synoden von Neucäsarea und Gangra an.

Wiederholt werden letztere auch in der zweiten Rubrik nach einigen Beschlüssen der ersten Synode von Arles (314) angeführt, was darauf hinweist, dass hier eine gallische Sammlung benützt wurde, in welcher die erwähnte Synode unter den ältesten des Morgenlandes eingereiht war.

In der dritten Rubrik steht nur ein Canon des Concils von Gangra, auf ihn folgen mehrere andere, die theils der Partikularsynode von Laodicea, theils der allgemeinen von Chalcedon entnommen sind.

In der vierten Rubrik stehen nur Canonen der Synode zu Antiochia (341).

In der fünften folgen nach zwei Canonen der Synode zu Valence (374), mehrere der ersten Synode zu Orleans (511).

In der sechsten wird die Ueberschrift ex concilio Arlatense wiederholt vorgebracht, jedoch nur der erste Canon gehört der dritten Synode von Arles (524) an, die übrigen sind aus mehreren spanischen Synoden wie der von Taragona III., Gerona, Lerida, Elvira, der ersten zu Saragossa, der ersten und zweiten zu Braga, der von Merida, der zweiten zu Auvergne und der von Narbonne, welche grösstentheils dem sechsten Jahrhunderte angehören.

Die Wiederholung der Ueberschrift, wie die überwiegende Zahl

unserer, sonst nur wenig bekannter spanischer Synoden zeigt, dass der Sammler hier wohl eine zweite Quelle benützte, welcher er die einzelnen, nur in geringer Zahl vorhandenen Canonen entnommen hat.

Die siebente beginnt mit einer Reihe von Beschlüssen der vierten Synode zu Carthago (436), nach ihnen kommen noch drei afrikanische Canonen, welche drei verschiedenen gleichfalls zu Carthago gehaltenen Concilien angehören.

An sie hat der Sammler mehrere Canonen der ersten Synode zu Agde (506) angereiht, ihre Zahl entspricht jedoch der gewöhnlichen in den gallischen Sammlungen befindlichen, während die spanische Sammlung eine weit grössere Zahl enthält.

Die achte Rubrik hat ihre Benennung nicht mehr von einer Synode, wie die vorhergehenden, sondern von einem Papste. Die einzelnen Fragmente, der Zahl nach vier, sind jedoch nicht aus den Dekretalen des Papstes Hilarius, sondern aus dem Synodaldekrete genommen, welches er auf der Synode zu Rom (465) erliess.

An dieses Dekret reihen sich Fragmente aus den Schreiben mehrerer Päpste, zuerst Clemens des Apostelschülers, dann nach langer Unterbrechung solche aus den Dekretalen der Päpste Siricius und Innocenz I.

Mit der Einführung eines unbekannten Papstes beginnt die letzte Rubrik. Die zuerst stehenden Stellen sind aus dem Schreiben des Papstes Zosimus an den Hesychius von Salona. Der Name dieses Papstes, der wahrscheinlich bloss mit Z. angedeutet war, hat wohl die unrichtige Ueberschrift *ex epistola Zenonis papae* veranlasst.

Auf sie folgen einige Stellen aus den Schreiben der Päpste Coelestin I., Innocenz I. und Leo's I., an welche sich mehrere andere anreihen, die dem Erzbischofe Theodor von Canterbury angehören. Mit ihnen schliesst, wie sich aus der Ueberschrift des Ganzen ergibt, die kleine Sammlung, die wir besser als einen höchst dürftigen Auszug aus grösseren verschiedenen Ländern angehörigen Sammlungen bezeichnen können.

Die eine derselben ist, wie die bisherige Darstellung des Inhaltes zeigt, eine gallische, die andere die grosse spanische dem Bischofe Isidor von Sevilla beigelegte Sammlung, fraglich ist es, ob diese Quellen hier in mittelbarer oder unmittelbarer Weise benützt wurden.

Sammlungen von solcher Beschaffenheit konnten damals leicht zu einem Auszuge benützt werden; denn sie waren im fränkischen Reiche verbreitet.

Die erwähnte spanische Sammlung war nach dem Zeugnisse des Erzbischofes Hinkmar von Rheims im fränkischen Reiche schon seit geraumer Zeit verbreitet. In der Widerlegung seines Neffen des Bischofes Hinkmar von Laon, welche der Erzbischof auf der Synode zu Attigny (878) dem Letzteren übergab, bespricht er (cap. 24) sowohl die Canonensammlung des Bischofes Angilram von Metz wie die angeblich von Isidor herrührende Sammlung, und bemerkt, dass sowohl die erstere, von ihm *sententiae* genannt, wie die letztere, die er als *liber collectarum epistolarum* bezeichnet, sehr verbreitet gewesen sei.

Von der spanischen Sammlung gibt er die Zeit der Verbreitung näher an, indem er sagt: *cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Moguntinus episcopus, in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleti fecit.*

Die Regierungszeit des Erzbischofes Riculf fällt in die Jahre 787 bis 813. Die Anwesenheit spanischer Bischöfe, die nach den Annalen von Moissac auf der Reichssynode zu Frankfurt (794) erschienen, so wie der Verkehr mit der spanischen Mark überhaupt, die durch Carl den Grossen ein Theil des fränkischen Reiches geworden war, machen es leicht erklärlich, wie der Erzbischof von Mainz zum Besitze der spanischen Sammlung gelangen, und ihre Verbreitung bewerkstelligen konnte.

In weit frühere Zeit fällt die Entstehung gallischer Sammlungen, welche die spanische Uebersetzung einzelner Synoden des Morgenlandes aufnahmen.

Als eine solche ist für Bayern insbesondere die jetzt auf der hiesigen k. Bibliothek befindliche im neunten Jahrhundert geschriebene Handschrift aus Kloster Diessen zu erwähnen, von welcher schon Bickell (*Studien und Kritiken* Jahrgang 1830, Bd. II, S. 601) bemerkt hat, es könne von ihr ganz entschieden bewiesen werden, dass sie aus gallischen *codicibus canonum* entlehnt sei, und die sogenannte *versio isidoriana* enthalte.

Der Inhalt der erwähnten Handschrift (jetzt cod. Diess. 8.), ist nur theilweise von Amort im zweiten Bande seiner *elementa juris canonici* veröffentlicht.

Sie kann jedoch selbst nach dieser theilweisen Veröffentlichung ihren gallischen Ursprung nicht verläugnen. Die Handschrift beginnt mit dem dreiunddreissigsten Canon der Apostel, die vorhergehenden fehlen. Auf

sie folgen die Synoden von Antiochia, Laodicea und Constantinopel, welche Amort nicht abdrucken liess.

An sie reihen sich die *statuta ecclesiae antiqua*, welche die Ballerini als einen eigenthümlichen Bestandtheil gallischer Sammlungen erklärt haben. Nach ihnen stehen ein aus nur zwanzig Bischöfen bestehendes Concil von Nicaea, die Synode von Sardika und die Canonen der ersten Synode von Arles, sie sind bei Amort p. 239—55 abgedruckt mit Ausnahme der Synode von Sardika, von welcher er nur die Unterschriften gegeben hat.

Die sich anschliessenden Canonen der Synode zu Carthago von 419, wie der übrigen afrikanischen Synoden hat Amort nicht aufgenommen. Von den Dekretalen dagegen, die mit Synoden gemischt sind, hat er alle aufgenommen, so dass der ganze übrige Inhalt der Handschrift sich bei ihm von S. 274 bis 594 veröffentlicht findet.

Eine zweite auf unserer Bibliothek befindliche, gleichfalls im neunten Jahrhunderte geschriebene Handschrift gallischen Ursprungs stammt aus dem Kloster Benediktbeuern. Ein Theil derselben steht, (nach Pertz Archiv Bd. VIII S. 454), auch in einer Metzger Handschrift Saec. X oder XI.

Die Einleitung zu diesem Theile zeigt schon den gallischen Ursprung, indem sie eine Reihe gallischer Synoden anführt. Sie beginnt mit der Ueberschrift: *incipit excerptio synodum*.

Domine et sancte pater patrum Siquis condemnet excerptem aut condemnet cribantem et limantem stantem in loco sancto? Qui legit intellegat dominicam sermocinationem, et canones sanctorum apostolorum, et sanctos universales quinque synodos, et eadem in sancto sexto synodo invenit, nicaeam cum CCCXVIII episcopis, et silvestrum romanae ecclesiae cum CCLXXXIV Constantinopolim cum CL, et chalchedonensium cum DCXXX, et ephesium cum CC, Anquiritanensium, Caesariensium, Gangrensium, Carthaginensium, Sardicensium, Anthiocensium, Aralaten-sium cum DC episcopis, Reiensium, Arausicum, valentineam, et vamentium apud auspicium episcopum, aralaten-sium, et agatensium, aurelianensium, et sanctorum episcoporum urbis romae: Innocentii, sergii, celestini, Leonis, gregorii, et syricii, Augustini episcopi yppoliti. Omnes causas utilitatis et nostrae necessitatis carpavimus, quos susceperunt, suscipimus, secundum passionem summi sacerdotis. Finit.

In der Benediktbeurer Handschrift folgt nach dieser Einleitung noch eine Vorrede. *Incipit praefatiuncula*. Haec sunt verba atque iudicia quae

praecepit dominus Moysi etc., in der Metzger Handschrift dagegen steht nach dem Worte sacerdotis sogleich: incipiunt capitula libri secundi.

Das hier fehlende erste Buch dürfte der in unsrer Handschrift unmittelbar vorhergehende ordo inquisitionis causarum sein, der gleichfalls gallische Synoden enthält. Auf ihn hat Referent schon früher in der kritischen Ueberschau der deutschen Rechtswissenschaft (Bd. II, Heft I, S. 15) aufmerksam gemacht.

Eine Sammlung, welche aus gallischen wie spanischen Synoden zusammengesetzt ist, und manches unserer Emmeramer Handschrift entsprechendes Material wie auch Fragmente Theodor's enthält, hat Constant in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Dekretalen Nro 102 mit allzu grosser Kürze beschrieben, die Ballerini haben P. II C. 10 §. 5 nur seinen Bericht wieder gegeben, ohne nähere Aufschlüsse zu bringen, durch welche sich das Verhältniss beider Sammlungen bestimmen liesse.

Die Frage, ob unsere Sammlung ein Auszug aus einer solchen mittelbaren Quelle sei, oder ob sie unmittelbar aus der grossen spanischen und einer der vielen gallischen Sammlungen entstanden sei, lässt sich bei der Art und Weise in der sie gefertigt ist, nicht mit Entschiedenheit beantworten.

Der ungenannte Verfasser derselben, welcher den Auftrag des Bischofes Baturich vollzog, hat diess theilweise mit einer Kürze gethan, die den Inhalt einzelner Canonen ganz unverständlich gemacht hat.

So heisst es in der vorletzten Rubrik nach mehreren aus dem ersten und zweiten Concil von Braga genommenen Bestimmungen: episcopus si sciens ordinaverit, duos reddat, et ipsum in clero manentem.

Das erste Concil von Orleans, welches hier gemeint ist, sagt: si servus absente aut nesciente domino, episcopo sciente, quod servus sit, diaconus aut presbyter fuerit ordinatus, ipso clericatus officio permanente episcopus eum domino duplici satisfactione compenset.

In der gallischen Sammlung bei Amort steht die Synode nicht, in der Ausgabe der spanischen Synoden, (collectio canonum ecclesiae hispanae. Matriti 1808), als deren Herausgeber in der Vorrede Franz Anton Gonzalez genannt ist, ist dieser Canon der Reihenfolge nach der fünfte, in der Ausgabe von Harduin der achte.

Die Entscheidung, welche das erste Concil von Nicaea C. 8 gibt,

und Papst Innocenz I. in seinem Schreiben an die Bischöfe Rufus und Eusebius, wie an den übrigen Clerus von Macedonien C. 5 in erläuternder Weise wiederholt hat, wird hier mit den ganz unverständlichen Worten gegeben: *laicus fiat episcopus novacinorum, episcoporum vivente in catholico recipi.*

Bezüglich der Mönche hat die Synode von Lerida C. 3 verordnet: *De monachis vero id observari placuit quod synodus Agathensis vel Aurelianensis noscitur decrevisse hoc tantummodo adjiciendum, ut pro ecclesiae utilitate quos episcopus probaverit in clericatus officium cum abbatis voluntate debeant ordinari.*

In unserer Sammlung sind der Canon des Concils von Agde und C. 15 der ersten Synode von Orleans dem Sinne nach theilweise wieder gegeben, an sie ist die Verordnung des Concils von Lerida angereiht, das Ganze wird mit den Worten gegeben: *monachus absque conscientia abbatis nunquam ambulet, et quos episcopus probaverit in clericatus officio cum voluntate abbatis ordinentur.*

Die zweite Synode zu Auvergne hat im C. 15 eine eigene Bestimmung zum Schutze des Hospitales und Pilgerhauses zu Lyon erlassen, welches König Childebert I. mit seiner Gemahlin Ultrogoth, die hier Guldragotus genannt wird, in dieser Stadt gestiftet hatte. Der betreffende Canon trägt die Ueberschrift: *de conservatione xenodochii Lugdunensis* und verordnet, dass weder der Bischof von Lyon noch seine Cleriker das Vermögen oder den Bestand des Hospitales und Pilgerhauses irgendwie vermindern, sondern im Gegentheile jede Beschuldigung abhalten sollten. Die zweifache Bestimmung dieses Hauses ergibt sich aus den Worten: *cura aegrotantium ac numerus vel exceptio peregrinorum secundum inditam institutionem inviolabili semper stabilitate permaneat.*

In unserer Handschrift ist diese besondere Vorschrift in eine allgemeine umgewandelt, denn es heisst: *Exxenodociorum res nullus retineat, nec alienet, nec subtrahat. Nullo liceat rem ecclesiae a principe donatam exenodo (xenodochio) cumveres (conyerrere).*

Aenderungen der canonischen Satzungen finden sich noch mehrere, doch weist keine derselben auf eine Bestätigung der Vermuthung hin, dass unsere Sammlung besondere Rücksicht auf die Verhältnisse des Bisthumes Regensburg genommen habe.

Die Aenderungen, welche der Verfasser vorgenommen hat, beziehen sich auf allgemeine Rechtsverhältnisse. Er wollte spätere Bestimmungen

mit früheren einigen, und hat desshalb willkürlich den Wortlaut der früheren in anderer Weise gegeben.

Der Can. 15 des ersten Concils von Nicaea lautet nach seiner Fassung: *Episcopus, presbyter, diaconus, qui dimiserit ecclesiam suam et in aliam transitum fecerit, deponatur.* Der ächte Text der Synode hat eine ganz andere Bestimmung, denn es heisst dort nach der gallischen Sammlung bei Amort T. II. p. 91: *hoc factum prorsus in irritum ducatur, et restituatur ecclesiae, cui fuit episcopus, aut presbyter, aut diaconus ordinatus.*

Wahrscheinlich hat der Verfasser auf den ersten Canon der Synode von Sardika Rücksicht genommen, in welcher es heisst: *hujusmodi perniciēs austerius vindicetur, nec laicam communionem habeat qui talis est.* Gegen die Disciplin der Kirche ist die Aenderung, welche er am zehnten Canon der ersten Synode von Arles vorgenommen hat.

Dieser Canon lautet nach dem angeführten Texte: *de his, qui conjuges suas in adulterio deprehendunt, et iidem sunt adolescentes fideles et prohibiti nubere, placuit, quantum potest, consilium eis detur, ne viventibus etiam uxoribus suis licet adulteris, alias accipiant.* In unserer Sammlung hat die Bestimmung den entgegengesetzten Sinn, denn es heisst: *si cujus mulier adulterium commiserit, licet aliam accipere.*

In dem 21. Canon derselben Synode ist die Strafbestimmung für die Cleriker, welche die Kirchen veranlassen, für die sie geweiht sind, geändert, denn es heisst: *si quis dimiserit locum suum clericus, et in alium fugerit, excommunicetur,* während im ursprünglichen Texte dafür *deponatur* steht.

Im Briefe des Papstes Innocenz I. an Decentius von Gubio wird von den Kranken gesprochen, die mit Chrysam gesalbt werden können (*qui sancto oleo chrismatis perungi possunt*), in unserer Sammlung heisst es der späteren Praxis der Kirche gemäss, die sich des Krankenöles hiefür ausschliesslich bediente: *aegrotum non licet ungere crisma.*

Minder bedeutende Aenderungen will Referent nicht anführen, über die auf unsere Sammlung folgenden *capitula canonica* wird er anderwärts Bericht erstatten.
